

Dienstrechtsreform in Hessen

Die Föderalismusreform I ist am 1. September 2006 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2034). Sie umfasst

1. ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und
2. ein Föderalismusreform-Begleitgesetz (für die einfachgesetzlichen Änderungen) sowie
3. gleich lautende politische Entschlüsse von Bundestag und Bundesrat.

Die erste Stufe der Föderalismusreform sieht unter anderem eine Stärkung der Gesetzgebungskompetenzen der Länder im Bereich des öffentlichen Dienstes vor. Sie hat zu einer neuen Zuständigkeitsverteilung für das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten geführt, die sich nun wie folgt darstellt:

- Wegfall der Rahmenkompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
- nunmehr konkurrierende Gesetzgebung für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten (vom Bund wahrgenommen durch das Beamtenstatusgesetz) und
- Länderzuständigkeit für das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Der Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens war der Startschuss für die Umsetzung der neuen Zuständigkeitsverteilung im Bund und in den Ländern.

Der Bund hat von seiner Kompetenz (konkurrierende Gesetzgebung) durch das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das am 1. April 2009 in Kraft trat, Gebrauch gemacht. Das BeamStG beinhaltet folgende Rechtsbereiche:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamtinnen und Beamten zwischen den Ländern und zwischen dem Bund und den Ländern, Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen und länderübergreifende Umbildung von Körperschaften,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
- statusprägende Pflichten der Beamtinnen und Beamten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte der Beamtinnen und Beamten,
- Bestimmung der Dienstherrnfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und Verwendungen im Ausland.

Für dienstrechtliche Vorschriften, die keine Statusfragen betreffen, sind nunmehr der Bund (für seine Bundesbeamtinnen und -beamten) und die Länder (für ihre Länderbeamtinnen und -beamten) zuständig. Mit dem Übergang der neuen Regelungskompetenz auf dem Gebiet des Laufbahnrechts, der Besoldung und der Versorgung auf die Länder wuchs deren Befugnis, Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auch mit Wirkung für die Kommunen zu treffen. Daraus folgte Handlungsbedarf, um ein landesspezifisches modernes Dienstrecht, das aber auch in das länderrechtliche Gefüge passt, zu erarbeiten.

Reformprozess in Hessen

Hessen hat die Dienstrechtsreform in mehreren Schritten vollzogen.

Auftaktveranstaltung war der **Dienstrechtskongress im Jahr 2007** im Kurhaus in Wiesbaden. Im weiteren Reformprozess wurde zunächst auf Arbeitsebene als Diskussionsgrundlage ein Entwurf erarbeitet, der dann in Arbeitsgruppen gemeinsam mit den Ressorts, den kommunalen Spitzenverbänden, den Gewerkschaften und weiteren Interessenvertretern konkretisiert wurde. Die **Arbeitsgruppen aus den Bereichen Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht** haben ihre Arbeit Ende November 2007 abgeschlossen und ihre Ergebnisse in Eckpunktepapieren niedergelegt. Diese **Eckpunktepapiere** wurden zusammengefasst und dem Hessischen Minister des Innern und für Sport vorgelegt.

Im Sommer 2008 setzte der damalige Ministerpräsident Koch eine **Mediatorengruppe** zur Modernisierung des Beamtenrechts ein. Der überparteilichen Kommission gehörten der Wetzlarer Oberbürgermeister Wolfram Dette, Ex-Wirtschaftsminister Lothar Klemm, der ehemalige Chef des Bundeskanzleramts Friedrich Bohl sowie der ehemalige Umwelt- und spätere Justiz- und Europaminister Rupert von Plottnitz an. Sie sollte Empfehlungen für ein hessenspezifisches Dienstrecht erarbeiten. Die Mediatorengruppe kam in mehreren Sitzungen zusammen und diskutierte die anstehenden Themen. Es haben Termine mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Gewerkschaften stattgefunden, um die Standpunkte und Ansichten auszutauschen und zu erörtern. Die Mediatorengruppe übergab den von ihr erstellten **Mediatorenbericht am 2. Dezember 2009** an den damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch und den damaligen Innenminister Volker Bouffier.

Gesetzestechnische Umsetzung der Dienstrechtsreform

Die erste Stufe der Dienstrechtsreform in Hessen wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz (**Hessisches Beamtenrechtsanpassungsge-**

setz - HBRAnpG) vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) - das am 1. April 2009 in Kraft trat - abgeschlossen. Zu den vom Bund erlassenen Statusregelungen gehören auch die Ernennungsfälle. Sie werden im BeamtStG abschließend geregelt. Dabei ist die Anstellung als Ernennungsfall nicht mehr vorgesehen. Mit Inkrafttreten des BeamtStG ist das Institut der Anstellung entfallen und die Anpassung im Hessischen Beamtengesetz (HBG) und im Laufbahnrecht erfolgte entsprechend zum 1. April 2009. Inhaltliche Schwerpunkte des Beamtenrechtsanpassungsgesetzes sind demzufolge der Wegfall des Rechtsinstituts der „Anstellung“ und der Wegfall der Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung zur Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, die Einführung einer einheitlichen Probezeit von drei Jahren für alle Laufbahngruppen und die Einführung einer Feststellung der Bewährung zur Hälfte der zu absolvierenden Probezeit.

Weitergehende Informationen zum Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes und des Beamtenrechtsanpassungsgesetzes wurden in einem Schreiben vom 6. März 2009 zusammengefasst, welches auch in das Mitarbeiterportal und das Hessenportal eingestellt wurde (Personal\Beamtinnen und Beamte\Dienstrechtsreform\Beamtenstatusgesetz\Informationen zum Beamtenstatusgesetz). Zur Einsichtnahme der Gesetzesbegründung wird auf die Drucksache (LT-Drs. 18/26) verwiesen.

Am 18. November 2010 verabschiedete der Hessische Landtag als weiteren Schritt das „**Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen**“ (**1. DRModG**). Es trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Mit dem „Ersten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen“ wurden die besonders eilbedürftigen Empfehlungen der Mediatorengruppe aufgegriffen. Schwerpunkt des Gesetzes ist insbesondere die Anhebung der Altersgrenzen zum Eintritt in den Ruhestand, die Übertragung von krankheitsbedingt nicht genommenem Erholungsurlaub und die Erhöhung der Beträge der Dienstjubiläumszuwendungen.

Weitere Informationen über den Inhalt des 1. DRModG finden Sie in der eingestellten Datei (Personal\Beamtinnen und Beamte\Dienstrechtsreform\Informationen zum 1. DRModG).

Mit dem folgenden „**Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen**“ (**Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - 2. DRModG**) hat das Land Hessen die neuen Gesetzgebungskompetenzen umfassend genutzt. Das hessische Dienstrecht mit dem Hessischen Beamtengesetz, dem Hessischen Besoldungsgesetz und dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz wurde vollständig überarbeitet. Dieser dritte gesetzgeberische Schritt hat dabei die weiteren Empfehlungen der Mediatorengruppe aufgegriffen.

Das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde durch die Fraktionen der CDU und FDP im November 2012 in den Hessischen Landtag eingebracht. Das Gesetz wurde vom Hessischen Landtag im Mai 2013 in dritter Lesung verabschiedet und am 5. Juni 2013 (GVBl S. 218) verkündet. Es trat am 1. März 2014 in Kraft. Einzelne Ermächtigungsgrundlagen traten gemäß Art. 32 bereits mit Verkündung in Kraft. Zur Einsichtnahme der Gesetzesbegründung wird auf die Drucksachen (LT-Drs. 18/6558, 18/7206 und 18/7366) verwiesen.

Das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz hat folgende Schwerpunkte:

1. Umfassende Überarbeitung des Hessischen Beamtengesetzes mit Neustrukturierung des Laufbahnrechts
2. Ablösung des fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes durch ein grundlegend überarbeitetes und neu gefasstes Hessisches Besoldungsgesetz nebst einem Besoldungsüberleitungsgesetz
3. Umfassende Überarbeitung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Schwerpunkt Mitnahme von Versorgungsanwartschaften
4. Sonstige gesetzliche Folgeänderungen

Weitere Informationen über den Inhalt des 2. DRModG finden Sie in der eingestellten Datei „Informationen zum 2. DRModG“.

Den vorläufigen Abschluss der Dienstrechtsreform bildet das **Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG)** vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), das überwiegend am 29. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Neben rein redaktionellen Folgeänderungen in einzelnen Rechtsnormen, die aufgrund der Änderungen im Rahmen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes erforderlich geworden sind, enthält das Dienstrechtsänderungsgesetz insbesondere Regelungen, die durch die Dienstrechtsreform bedingte Perspektivnachteile im Lebens Einkommen einzelner Beschäftigtengruppen minimieren. Aufgegriffen und umgesetzt wurde darin ferner Anpassungsbedarf an die geänderte Arbeitswirklichkeit, der sich seit dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ergeben hatte.

Nähere Informationen dazu finden Sie in dem ebenfalls eingestellten Informationspapier zum DRÄndG.

Neuordnung des Laufbahnrechts/Hessische Laufbahnverordnung

Die nähere Ausgestaltung der Neustrukturierung des Laufbahnrechts durch das 2. DRModG erfolgte durch die Neufassung der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) mit Wirkung vom 1. März 2014. In dieser sind die frühere Hessische Laufbahnverordnung (HLVO), die

Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (HLVObF) und die Verordnung über die Anerkennung von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen für die Laufbahnen in Hessen (HLVO-EU) zusammengefasst. Das Laufbahnrecht wurde umfassend überarbeitet und modernisiert mit den Schwerpunkten:

- grundsätzliche Umgestaltung der Systematik des Laufbahnrechts,
- Optimierung der Aufstiegsmöglichkeiten,
- Festlegung der Grundsätze der Personalentwicklung und Fortbildung sowie der Grundsätze der dienstlichen Beurteilungen.

Nähere Erläuterungen sind in dem ebenfalls eingestellten Informationsschreiben zur Hessischen Laufbahnverordnung enthalten.